

RS OGH 2005/2/16 3Ob304/04h

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 16.02.2005

Norm

ABGB §97

WEG 2002 §13 Abs3

WEG 2002 §13 Abs6

Rechtssatz

Der Ehegatte, der gegen den anderen Ehegatten einen Exekutionstitel über eine Geldforderung hat, kann nur dann in das gemeinsame Wohnungseigentumsobjekt, in dem der verpflichtete Ehegatte wohnt, durch Pfändung des Aufhebungsanspruchs und Zwangsversteigerung des Mindestanteils Exekution führen, wenn er gleichzeitig behauptet, dass der verpflichtete Ehegatte kein dringendes Wohnbedürfnis im zu versteigernden Wohnungseigentumsobjekt befriedigt.

Entscheidungstexte

- 3 Ob 304/04h
Entscheidungstext OGH 16.02.2005 3 Ob 304/04h

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2005:RS0119786

Dokumentnummer

JJR_20050216_OGH0002_0030OB00304_04H0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at